

SIND HÖHERE VERSICHERUNGSPRÄMIEN FÜR AUSLÄNDISCHE LENKER ZULÄSSIG?

Unsere Versicherungsrechtsexperten RA Artan Sadiku und RA Sämi Meier nehmen in einem aktuellen Artikel auf der Medienplattform albinfo.ch Stellung zur Frage, ob höhere Versicherungsprämien für ausländische Lenker zulässig sind.

www.albinfo.ch/de/sind-hoehere-autoversicherungspraemien-fuer-auslaendische-lenker-zulaessig/

Artikel publiziert am 24. Dezember 2019 auf der Medienplattform www.albinfo.ch.

BUNDESGERICHT VERNEINT UNFALL IM SOG. PYRO-FALL

Der sogenannte «*Pyro-Fall*» stiess schweizweit medial auf ein immenses Interesse. Am 21. Februar 2016 wurden in einem Fussballstadion zwei Rauch- sowie zwei Sprengkörper zur Explosion gebracht. Ein im Stadion anwesender Stewart gab zu Protokoll, den Knall trotz Gehörschutz «*wie eine Bombe*» wahrgenommen zu haben. Weitere Zuschauer berichteten von einem «*brutal lauten*» Knall sowie von «*Panikattacken und Weinkrämpfen*». Ein Zuschauer erlitt dabei eine hochgradige, an Taubheit grenzende Innenohrschwerhörigkeit, einen Tinnitus sowie eine posttraumatische Belastungsstörung. Das Schweizerische Bundesgericht bestätigte die Verurteilung des Täters wegen schwerer Körperverletzung (6B_1248/2017 / 6B_1278/2017 vom 21. Februar 2019 E. 5.4).

Es stellte sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht die Frage, ob es sich beim Vorfall vom 21. Februar 2016 um ein Unfallereignis handelt und die Unfallversicherung folglich leistungspflichtig ist. Da die Unfallversicherung Swica das Vorliegen eines Unfalles im Rechtssinne sowie folglich eine Leistungspflicht verneinte, gelangte der Versicherte ans Kantonsgericht Luzern.

Gemäss Art. 4 ATSG gilt als Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Sämtliche Tatbestandselemente von Art. 4 ATSG müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein Unfall im Rechtssinne vorliegt (Locher/Gächter, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2014, § 7 N 3). Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit wurde entwickelt, um die «*tausendfältigen kleinen und kleinsten Insulte des täglichen Lebens, die als solche gänzlich unkontrollierbar sind und deshalb nur beim Hinzutreten von etwas Besonderem Berücksichtigung finden sollen*», aus dem Unfallbegriff auszuschneiden (BGE 134 V 72 E. 4.1.1).

Mit Urteil vom 6. Juni 2019 rief das Kantonsgericht Luzern in Erinnerung, dass es bei einem Fussballspiel grundsätzlich einzig darum gehe, dass «*zwei Mannschaften mit dem Ziel gegeneinander antreten, mehr Tore als der Gegner zu erzielen und so das Spiel zu gewinnen*». Sprengkörper, die aufs Spielfeld geworfen würden, gehörten glücklicherweise nicht zu den üblichen Vorfällen, die sich im Rahmen von Fussballspielen ereignen. Das Kantonsgericht Luzern betonte, dass angesichts des errechneten Schallexpositionspegels von 116,2 dB nicht mehr von einer gewöhnlichen Lautstärke bzw. einem gewöhnlichen Ereignis die Rede sein könne. Folgerichtig qualifizierte das Kantonsgericht Luzern das Ereignis vom 21. Februar 2016 «*auch in Anbetracht der konkreten Lautstärke als ungewöhnlich*» und bejahte die Leistungspflicht der Unfallversicherung Swica.

Auf eine von der Unfallversicherung Swica hin erhobene Beschwerde setzte sich das Schweizerische Bundesgericht mit der Angelegenheit auseinander. Das Bundesgericht gelangte im Urteil vom 14. November 2019 mit Verweis auf einen vermeintlich ähnlichen Fall – konkret eine durch ein Marderwarngerät verursachte Gehörschädigung – zum Schluss, dass ein unter dem von der Suva festgelegten Präventionsgrenzwert von 120 dB liegender Pegelwert nicht ungewöhnlich sei (8C_545/2019 E. 10.2). Gemäss dem Schweizerischen Bundesgericht sei «*ein einmaliger, nur sehr kurz andauernder Schallexpositionspegelwert von maximal 116,2 dB im Rahmen einer Fussballspielveranstaltung mit grosser Menschenansammlung, wo der Einsatz von Lärm verursachenden Gegenständen wie Petarden, Trillerpfeifen und Vuvuzelas üblich ist, jedenfalls nicht ungewöhnlich*». Das Bundesgericht verneinte einen Unfall im Rechtssinne mangels Ungewöhnlichkeit und hiess die Beschwerde der Unfallversicherung gut.

Leidtragende dieser restriktiven, aus wissenschaftlicher Sicht fragwürdigen und in einem gewissen Sinne die Pyro-Gewalt in Fussballstadien verharmlosenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Versicherten, welche trotz jahrelang bezahlter Prämien keine Leistungen von den Unfallversicherungen erhalten.

WELCHE RECHTE HABEN BETROFFENE MIETER BEI LÄSTIGEN AIRBNB-GÄSTEN?

Unser Mietrechtsspezialist RA Ralf Voger nimmt in einem aktuellen Artikel des Tages-Anzeigers Stellung zur Frage, welche Rechte dem Mieter bei lästigen Immissionen zustehen, die von Airbnb-Gästen ausgehen.

Artikel im Tages-Anzeiger vom 16. Dezember 2019

Derselbe Artikel findet sich im Übrigen auch im Bund, in der Berner Zeitung sowie in Zürcher Regionalzeitungen der Tamedia-Gruppe publiziert.

STUDHALTER & PFISTER RECHTSANWÄLTE GRATULIERT ARMIN GILG ZUR BESTANDENEN NOTARIATSPRÜFUNG



Wir gratulieren Rechtsanwalt Armin Gilg zur erfolgreichen Absolvierung der schriftlichen und mündlichen Notariatsprüfungen des Kantons Luzern. Aktuell laufen die letzten Vorbereitungen, dass Armin Gilg seine Tätigkeit als Notar in unserer Kanzlei aufnehmen kann. Wir freuen uns daher sehr, Ihnen demnächst auch notarielle Dienstleistungen in unseren Räumlichkeiten anbieten zu können. Neben der notariellen Tätigkeit wird er sich auch weiterhin als Rechtsanwalt für die Interessen der Klienten einsetzen.

AUFENTHALTSBESTIMMUNGSRECHT DER ELTERN DES

KINDES UND DROHENDE SANKTIONEN

Die elterliche Sorge beinhaltet zwingend das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

Aufenthaltsbestimmung und Umzug bei alleiniger elterlicher Sorge

Derjenige Elternteil, der die elterliche Sorge alleine ausübt, ist berechtigt den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Er ist lediglich verpflichtet, den anderen Elternteil, der keine elterliche Sorge hat, über einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes zu informieren.

Aufenthaltsbestimmung und Umzug bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Üben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, sofern:

- der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder
- der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuung durch den anderen Elternteil hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Umzuges darf nicht dahingehend verstanden werden, dass dem umzugswilligen sorgeberechtigten Elternteil ein Umzug verboten werden könnte. Die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit sind zu respektieren (BGE 142 III 481). Im Streitfall ist davon auszugehen, dass der betreffende Elternteil umziehen wird, und es muss geprüft werden, ob dadurch eine Anpassung der Betreuungs- und Besuchsrechtsregelung erforderlich wird. Die entscheidende Frage ist dabei, ob das Wohl des Kindes besser gewahrt ist, wenn es mit dem wegzugswilligen Elternteil geht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält (BGE 142 III 502).

Sanktionen bei missbräuchlichem Umzug

Art. 301a ZGB sieht bei einer Verletzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts keine direkte zivilrechtliche Sanktion vor. Der andere Elternteil hat somit keine Möglichkeit, den Wegzug effektiv zu verhindern oder rückgängig zu machen (BGE 144 III 10).

Eine Obhutsumteilung vom hauptbetreuenden zum anderen Elternteil könnte eine indirekte Sanktionierung bewirken. Das setzt jedoch voraus, dass das Kind angesichts der gesamten Umstände beim anderen Elternteil besser aufgehoben wäre und dieser das Kind auch tatsächlich betreuen kann und will (BGE 142 III 481 E. 2.7, BGE 142 III 502).

Im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen kann eine Weisung i.S.v. Art. 307 Abs. 3 ZGB betreffend den Aufenthaltsort der Kinder durch die Kindesschutzbehörde erteilt werden. Prüfungs-massstab ist immer das Kindeswohl, weshalb diese Massnahme dann angeordnet wird, wenn die Veränderung des Aufenthaltsortes die Kinder in unmittelbare Gefahr bringt oder das Rückgän-gigmachen der Ortsveränderung diese Gefahr beseitigt.

Bei unerlaubtem Verbringen ins Ausland ist an ein Rückführungsverfahren zu denken.

-MLaw Leutrime Asani, Rechtsanwältin bei Studhalter & Pfister Rechtsanwälte AG

STUDHALTER & PFISTER RECHTSANWÄLTE GRATULIERT
LEUTRIME ASANI ZUM ERLANGEN DES ANWALTPATENTS



Wir gratulieren Frau Asani zum erfolgreichen Erlangen des Anwaltpatents und freuen uns, mit ihr eine weitere kompetente Rechtsanwältin in unserem Team begrüßen zu dürfen. Sie verstärkt unsere Kanzlei insbesondere in den Bereichen des Familien - und des Erbrechts. Frau Leutrime Asani war nach dem Anwaltspraktikum bereits als juristische Mitarbeiterin bei Studhalter & Pfister Rechtsanwälte AG tätig und kennt daher bereits unsere Klienten und die Abläufe der Kanzlei. Wir freuen uns auf die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

AKTUELLES ZU AIRBNB: EINSCHRÄNKUNG DER KOMMERZIELLEN VERMIETUNG VON WOHNUNGEN AUF ONLINE-PLATTFORMEN WIE AIRBNB?

Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit aus dem kommerziellen Vermieten von Wohnungen besteht, stehen zurzeit in Kritik. Die Politik fordert eine Einschränkung der kommerziellen Vermietung.

Die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen besteht darin, Wohnungen direkt von den jeweiligen Eigentümer zu mieten und daraufhin weiterzuvermieten. Zur erfolgreichen Weitervermietung der Wohnungen ziehen die Unternehmen Online-Plattformen wie *Airbnb* zu Hilfe. Das Agieren der Unternehmen entspricht der gegenwärtig geltenden Rechtslage, da sie die jeweiligen Eigentümer der Wohnungen über die Wohnungsnutzung informieren und dessen Einverständnis zur Weitervermietung auf *Airbnb* einholen.

Die Politik fordert von der Stadtregierung Luzern die Prüfung einer Regulierung zur kommerziellen Vermietung von Wohnungen. Die Politik verweist dabei auf eine bereits bestehende Regulierung des Kantons Genf. Gemäss dieser Regulierung, dürfen in Genf Wohnungen lediglich für 90 Tage im Jahr über Online-Plattformen wie *Airbnb* vermietet werden. Für die Vermietung von mehr als 90 Tagen benötigt der jeweilige Vermieter eine entsprechende Zulassung.

Die bestehende Regulierung in Genf zeigt auf, dass hauptsächlich die Vermietung von privaten Wohnungen im Augenmerk der Politik steht. Die Nutzung von Wohnraum im Rahmen von Hotels ist nicht Inhalt des derzeitigen politischen Diskurses, was die Debatte noch verschärfen dürfte.

Was Sie als Mieter oder Vermieter bei der Untervermietung der Wohnung auf Online-Plattformen wie *Airbnb* beachten müssen, finden Sie im Beitrag von Rechtsanwalt Ralf Voger vom 1. Oktober 2018 zusammengefasst: www.stu-law.ch/2018/10/aenderung-der-mietrechtsverordnung-erleichterung-der-untervermietung-der-wohnung-auf-online-plattformen-wie-airbnb/.

-MLaw Ralf Voger, Rechtsanwalt bei Studhalter & Pfister Rechtsanwälte AG

WEGWEISENDER ERFOLG IM SOG. PYRO-FALL

Die von Rechtsanwalt Sämi Meier geführte sozialversicherungsrechtliche Abteilung der Studhalter & Pfister Rechtsanwälte AG konnte einen Erfolg in Form einer vom Kantonsgericht Luzern gutgeheissenen Beschwerde feiern. Konkret gelangte das Kantonsgericht zur Auffassung, dass die im Namen des sog. Pyro-Opfers eingereichte Beschwerde gutzuheissen sei, zumal das Ereignis vom 21. Februar 2016 als Unfall zu qualifizieren und die Versicherung leistungspflichtig sei.

Weitere Informationen zum besagten Urteil des Kantonsgerichts sind unter nachstehendem Link abrufbar:

<https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/luzerner-pyro-opfer-gewinnt-rechtsstreit-gegen-seine-versicherung-ld.1132317>

puttygen

TRUSTS UND STIFTUNGEN ALS INSTRUMENTE DER VERMÖGENS- UND NACHLASSPLANUNG

1. Vorbemerkung

Trusts und Stiftungen sind Instrumente der Vermögensverwaltung und dienen insbesondere der Nachlassplanung von vermögenden Familien. Oftmals besteht das berechtigte Bedürfnis, das Familienvermögen gestaffelt auf die Erben übergehen zu lassen und es somit für kommende Generationen zu erhalten. Dadurch soll verhindert werden, dass eine einzige Generation das gesamte Familienvermögen verbraucht.

Zur Vermittlung der Grundthematik und zu Gunsten der Verständlichkeit ist die Thematik vereinfacht dargestellt und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In diesem Artikel werden die steuerrechtlichen Auswirkungen nicht behandelt, müssen aber unbedingt in eine sorgfältige Planung miteinbezogen werden.

2. Die Familienstiftung nach Schweizer Recht

Das Schweizer Recht kennt neben der bekannten gemeinnützigen Stiftung auch die Familienstiftung. Die Familienstiftung, zur Absicherung von Familien in Notlagen, fand wegen steuerlichen Nachteilen und einer zu engen Zweckumschreibung wenig Verbreitung.

Zulässig sind folgende Zwecke für eine Schweizer Familienstiftung:

- Erziehung von Familienangehörigen;
- Ausstattung von Familienangehörigen;
- Unterstützung von Familienangehörigen;
- Ähnliche Zweckformulierungen.

Ausdrücklich verboten sind hingegen die altrechtlichen Familienfideikomnisse (reine Unterhalts- bzw. Genussstiftungen).

Die Schweizer Stiftung kommt somit als Instrument der generationenübergreifenden Nachlassplanung selten zur Anwendung.

3. Die Familienstiftung nach liechtensteinischem Recht

Die liechtensteinische Familienstiftung hat gegenüber der Schweizer Familienstiftung zahlreiche Vorteile:

- Die Gründung ist bereits mit einem Kapital ab CHF/USD/EUR 30'000.00 möglich;
- Ein privatnütziger Zweck ist zulässig (Unterhaltsstiftung);

- Möglichkeiten der Einflussnahme des Stifters oder der Begünstigten;
- Der Stifter kann zu Lebzeiten Begünstigter bleiben und er kann Mitglied des Stiftungsrates sein;
- Ausschüttungen müssen nicht zu gleichen Teilen erfolgen;
- Die Stiftung ist eine juristische Person und kann daher Eigentum erwerben;
- Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich vor Zugriffen von Dritten geschützt, abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Stiftung;
- Die Begünstigten haben grundsätzlich umfassende Auskunfts- und Informationsrechte. Der Stifter kann diese Rechte einschränken oder ganz ausschliessen, indem er bei der Gründung entweder ein stiftungsinternes Kontrollorgan einsetzt oder die Stiftung freiwillig der Stiftungsaufsichtsbehörde (FL) unterstellt.

4. Der Trust nach liechtensteinischem Recht

Das Schweizer Recht kennt das Institut des Trusts nicht, anerkennt ihn aber. Liechtenstein hat den Trust aus dem angelsächsischen Recht in modifizierter Form übernommen.

a. Was ist ein Trust?

Ein Trust (Treuhanderschaft) liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person (Treugeber / Settlor) dem Treuhänder (Trustee) ein Vermögen mit der Abrede zuwendet, dass der Treuhänder dieses Vermögen im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten von Dritten (Beneficiaries) verwalten oder verwenden soll. Der Trust kann für jeglichen Zweck errichtet werden, soweit dieser nach liechtensteinischem Recht nicht illegal, sittenwidrig oder unmöglich ist. Ein Trust kann auf unbestimmte Zeit errichtet werden und ist grundsätzlich unwiderruflich. Für die Errichtung eines Trusts ist ein Kapital notwendig, wobei das Gesetz kein Mindestkapital vorschreibt.

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Der Treugeber ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Trust in der Gründungsurkunde frei zu gestalten. Der Treugeber kann aber keine Regelung aufnehmen, wonach sich der Treuhänder fortlaufend an neue Instruktionen des Treugebers zu halten hat. Der Treugeber kann aber beispielsweise bestimmen, dass das Trustvermögen nach einer gewissen Zeit an ihn oder an seine Rechtsnachfolger bzw. an Dritte zurückfallen soll. Er kann sich in der Gründungsurkunde auch als Begünstigter des Trusts bestimmen.

c. Schutz des Trustvermögens

Der Treuhänder ist der Gründungsurkunde verpflichtet, d.h. er muss das gewidmete Vermögen gemäss Zweck verwalten und verwenden. Er haftet persönlich und mit seinem ganzen Vermögen (nach liechtensteinischem Recht).

Der Treugeber kann zur Sicherstellung, dass das gewidmete Vermögen durch den Treuhänder gemäss Zweck verwendet wird, einen Protektor (Protector) ernennen. Meist geht es dabei um eine Aufsichtsfunktion, indem der Protektor für bestimmte Entscheide des Treuhänders seine Zustimmung geben muss.

Der Trust ist vor den Gläubigern des Treuhänders im Falle seines Konkurses geschützt *puttygen ssh*, da es sich um Fremdvermögen handelt. Die Gläubiger des Treugebers können die Vermögenswerte des Trusts nur im Rahmen der anfechtungsrechtlichen Bestimmungen (Schenkung- oder Konkursrecht) in Anspruch nehmen. Pflichtteilsberechtigte Erben des Treugebers sind in ihren Ansprüchen zwar grundsätzlich geschützt, jedoch kann die Entstehung solcher pflichtteilsberechtigter Ansprüche durch geeignete Gestaltung des Trusts weitgehend verhindert werden.

Die Gläubiger der Begünstigten können nur dann einen Anspruch gegenüber dem Trust geltend machen, wenn der Begünstigte selbst einen klagbaren Anspruch gegen den Trust besitzt und die Gründungsurkunde des Trusts die Geltendmachung von Ansprüchen von Gläubigern der Begünstigten gegenüber dem Trust nicht ausdrücklich ausschliesst.

-MLaw Armin Gilg, Rechtsanwalt bei Studhalter & Pfister Rechtsanwälte AG

EIN STARKES TEAM: STUDHALTER & PFISTER
RECHTSANWÄLTE AG UND MEIER RECHTSANWÄLTE AG
SCHLIESSEN SICH ZUSAMMEN

Studhalter & Pfister Rechtsanwälte AG und Meier Rechtsanwälte AG schliessen sich zu Studhalter & Pfister Rechtsanwälte AG

zusammen. Die Anwaltskanzlei wird von den drei Partnern, Dr. Philipp Studhalter, Dr. Heidi Pfister-Ineichen und Sämi Meier, geführt.

Die Fachgebiete der beiden Anwaltskanzleien ergänzen sich ideal, sodass wir Ihnen künftig erweiterte Dienstleistungen anbieten können.

Wir freuen uns, auch künftig für Sie beratend und prozessierend tätig zu sein.

Kompetent. Erfahren. Lösungsstark.